



Rubrik: Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtlicher Entscheid

Publikationsdatum: KABZG 23.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 23.10.2026

Meldungsnummer: GB-ZG20-0000002384

Publizierende Stelle

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Gerichtlicher Entscheid in Sachen Kanton Zug gegen Markus Bienhold

Gesuchsteller

Kanton Zug

vertreten durch Kantonale Steuerverwaltung Zug, Abteilung Steuerbezug,

Bahnhofstrasse 26, 6300 Zug

Schweiz

Gesuchsgegner

Markus Bienhold

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Friedbach 2

6300 Zug

Angaben zur Meldung:

Entscheiddatum: 23.06.2026

In Sachen Kanton Zug, vertreten durch Kantonale Steuerverwaltung Zug, Abteilung Steuerbezug, Bahnhofstrasse 26, 6300 Zug, Gesuchsteller, gegen **Markus Bienhold**, letzte bekannte Adresse: Friedbach 2, 6300 Zug, Gesuchsgegner, betreffend Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. 299277 des Betreibungsamtes Zug (EK 2026 599), hat der Einzelrichter des Kantonsgerichtes des Kantons Zug am 23. Juni 2026 entschieden:

1. Über Markus Bienhold, geb. 15. August 1983, deutscher Staatsangehöriger, Friedbach 2, 6300 Zug, wird der Konkurs eröffnet.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Juni 2026, 09.15 Uhr.

2. Die Kosten dieses Entscheides betragen CHF 500.00, werden dem Gesuchsgegner auferlegt und in ihrem Konkursverfahren zur Kollokation angemeldet.

3. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden (vgl. beiliegendes

Merkblatt). Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Für die Summarverfahren in SchKG-Angelegenheiten gelten weder Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO) noch Betreibungsferien.

4. Mitteilung an:

- Parteien
- Konkursamt Zug zum Vollzug
- Betreibungsamt Zug
- Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug unter Beilage eines Handelsregistrauszugs und eines GERES-Auszugs
- Handelsregisteramt Zug
- Gerichtskasse

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug
Aabachstrasse 3
6300 Zug

Bemerkungen:

Dieser Entscheid gilt mit Datum der Publikation als zugestellt